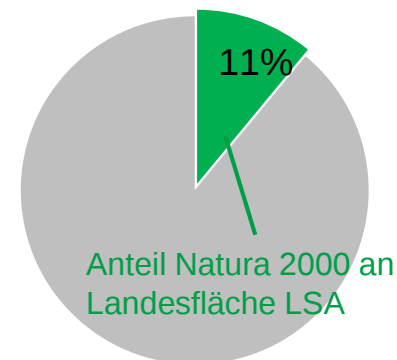
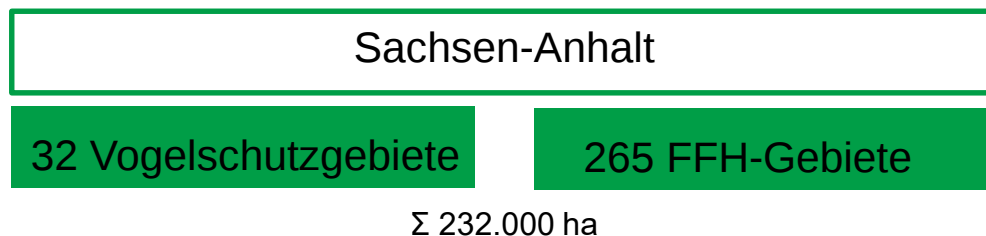


Umsetzung von Natura 2000 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Städte Themenbereich Drittschutz



Magdeburg, 09.05.2017

1. Ausgangslage
2. Mögliche Inhalte der LVO – Drittschutz & weitere Vorschriften
3. Ausblick



EU-Vorgabe:

Ausweisung als besondere Schutzgebiete (oder adäquater Schutz) bis Ende 2010 (192 Gebiete) bzw. Ende 2013 (73 Gebiete)
= **nationalrechtliche Sicherung**

Stand 2014:



Konsequenz:

Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland (eröffnet im Februar 2015)

Strategie LSA:

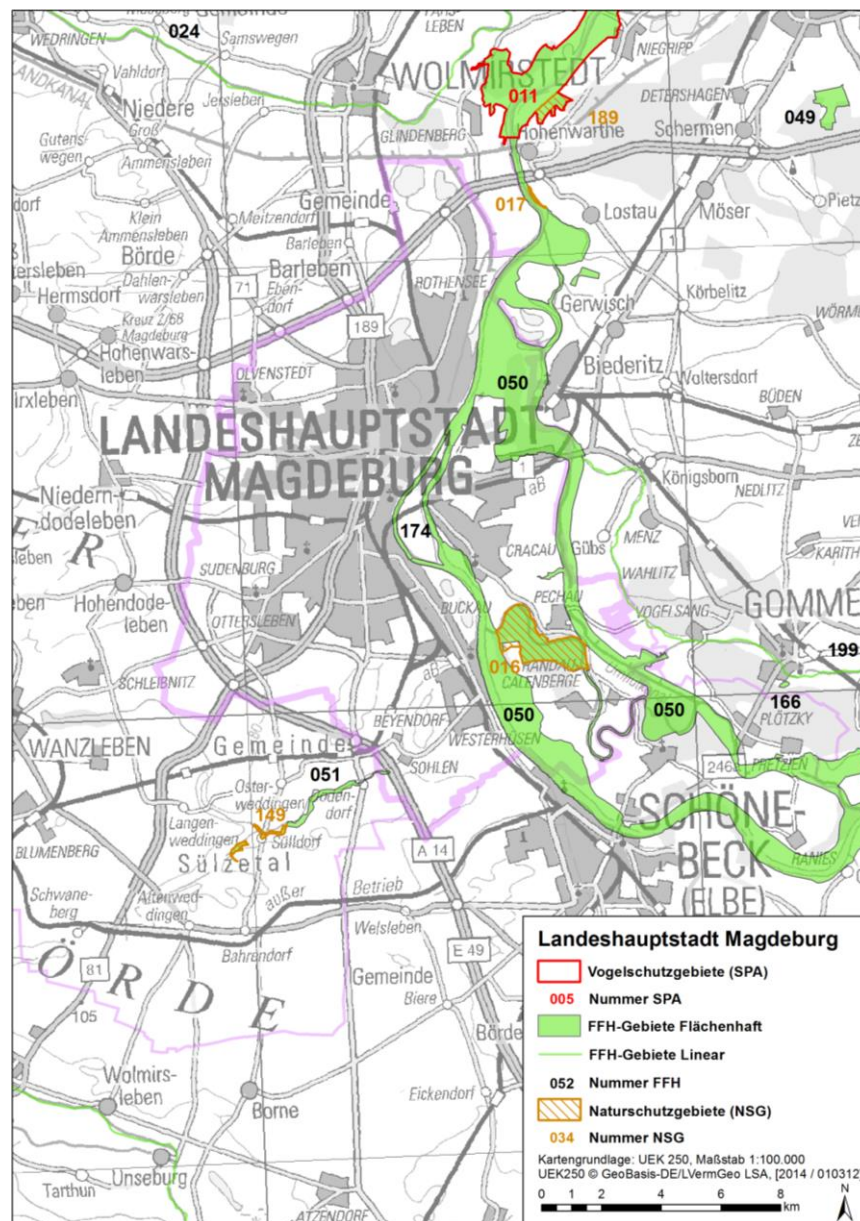
Verfahrensbeschleunigung: Sicherung mittels landesweiter Verordnung (LVO) in Kombination mit weiteren Rechtsinstrumenten

Natura 2000-Kulisse Landeshauptstadt Magdeburg

4 FFH-Gebiete

- Elbaue zw. Saalemündung & Magdeburg (0050)
- Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg (0174)
- Sülzetal bei Sülldorf (0051)
- Ehle zw. Möckern & Elbe (0199)

keine SPA



Internetseite zur Umsetzung von NATURA 2000

<http://www.natura2000-lsa.de/natura-2000/>

Natura 2000





 Natura 2000 ▾ Landesverordnung ▾ Schutzgebiete ▾ Arten & Lebensräume ▾ Entdecken ▾ Spielend lernen ▾ Service ▾ 

Mehr als 25.000 Schutzgebiete in ganz Europa

Der Zustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union das Schutzgebietssystem "Natura 2000" ins Leben gerufen.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes europäisches Netz von besonders wichtigen Schutzgebieten. Alle Länder haben sich darauf verständigt, bestimmte Gebiete, die besondere Biotope darstellen oder besonders schützenswerten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten, als Natura 2000-Gebiete zu melden und auszuweisen.



Schutzgebiete
interaktive Übersichtskarte



Arten & Lebensräume
Übersicht und Steckbriefe



Tourenvorschläge
Natura 2000-Gebiete

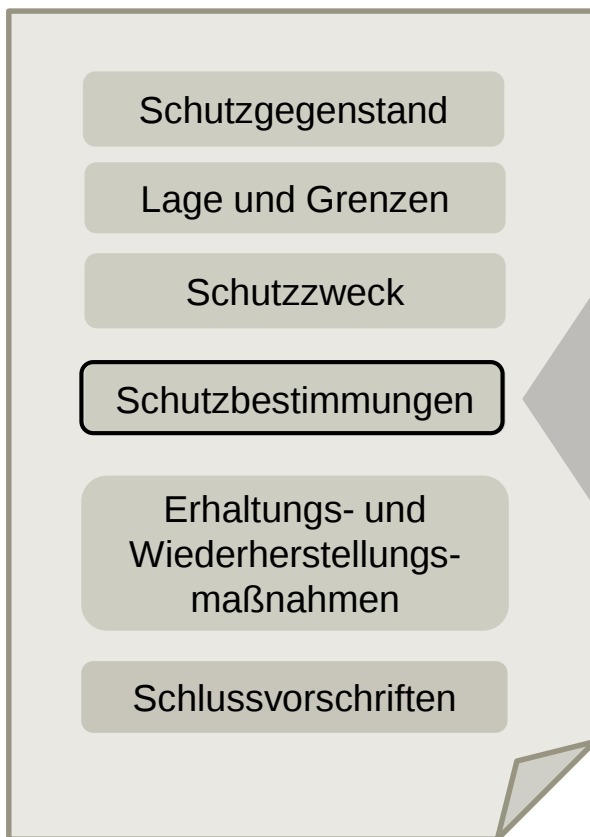


Spielend lernen
Angebote für Kinder

1. Ausgangslage
2. Mögliche Inhalte der LVO – Drittschutz & weitere Vorschriften
3. Ausblick

Hauptteil

Inhalte der
Verordnung
sind in
Bearbeitung
und nicht
abschließend!



Nutzergruppen:

Allg. Schutzbestimmungen (Drittschutz)

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Jagd

Gewässerunterhaltung

Fischerei

Aquakultur

Anlagen (Auswahl)



Liste der
Gebiete



Kennzeichnung



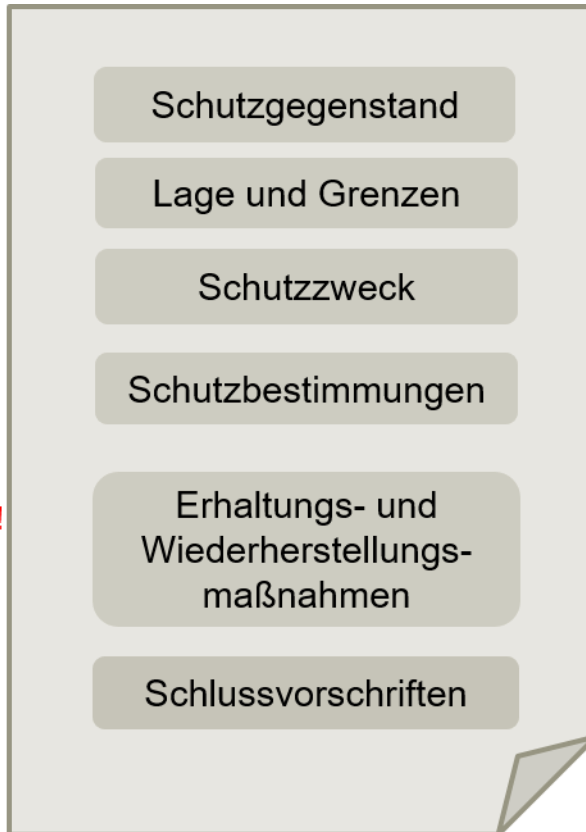
Übersicht



Gebietsbezogene
Anlagen

Hauptteil

Inhalte der
Verordnung
sind in
Bearbeitung
und nicht
abschließend!



Anlagen (Auswahl)



Liste der
Gebiete



Kennzeichnung



Übersicht



Gebietsbezogene
Anlagen

Nutzergruppen:

Allg. Schutzbestimmungen (Drittschutz)

↓ Bsp.

- keine Errichtung baulicher Anlagen
- keine Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen

aber: möglich nach erfolgreich durchlaufener FFH-VP

- Beschädigung oder Zerstörung von Lebensraumtypen (LRT)
- kein Einbringen gebietsfremder oder invasiver Arten
- kein Betreten von Frauenschuh-Beständen oder trittempfindlichen LRT (z.B. Moore, Felsen mit wertvoller Vegetation)

Nutzergruppen:

Schlussvorschriften

↓ Bsp.

Unberührtheit:

- bestandskräftige behördliche Genehmigungen & Verwaltungsakte für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer (Verlängerung unter Beachtung der LVO)

Hauptteil

Inhalte der
Verordnung
sind in
Bearbeitung
und nicht
abschließend!

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

Anlagen
(Auswahl)



Liste der
Gebiete



Kennzeichnung



Übersicht



Gebietsbezogene
Anlagen

Nutzergruppen:

Schlussvorschriften

↓ Bsp.

Freistellungen:

- rechtmäßig ausgeübte Nutzung & ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Trassen, Wegen, Plätzen, Deichanlagen, rechtmäßig bestehenden Einrichtungen & baulichen Anlagen inkl. Verkehrssicherung
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Handlungen mit gesetzlicher Verpflichtung
- im Rahmen einer FFH-VP bestandskräftig zugelassene Projekte und Pläne, wenn diese auf einen Standort innerhalb der Natura 2000-Gebiete angewiesen sind



Nutzergruppen:

Schlussvorschriften

↓ Bsp.

Erlaubnisvorbehalte für:

- Beseitigung, Befestigung, Verbreiterung, Rückbau, Wiederherstellung, Ersatzneubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen, Gebäuden
- Verlegung unterirdischer Trassen, Erweiterung bestehender Trassen
- wasserstandssenkende und -anhebende Maßnahmen im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen



Nutzergruppen:

Schlussvorschriften

↓ Bsp.

Befreiungen:

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

Vorschriften bestehender Schutzgebiete:

- Vorschriften bestehender Verordnungen/Satzungen von Schutzgebieten behalten ihre Gültigkeit; die strengere Regelung hat Vorrang



1. Ausgangslage
2. Mögliche Inhalte der LVO – Drittschutz & weitere Vorschriften
3. Ausblick

Vorbereitungsdokumente

seit
Jan. 2014
←--

**Entwurfs-
erarbeitung**
(Hauptteil,
gebietsbezogene
Anlagen (GBA),
Kartendarstellung)

sukzessive
Zuarbeit
von
Fachbei-
trägen
durch das
LAU



**Überarbeitung &
abschließende
Erstellung des
Verordnungs-
entwurfs**

Ende Mai
2017
←--

Terminplan für die Erstellung der Landesverordnung (LVO) und Strukturierung des Verordnungsverfahrens

seit Okt.
2014 ---->

Information und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Regelungen:

Landesverbände
(Nutzer- &
Naturschutzver-
einigungen)

Hauptteil, gebiets- bezogene Anlagen, Grenzen:

Landkreise und
kreisfreie Städte

LRT-Zonen:

Landesbehörden
& -betriebe,
ÄLFF, Landkreise
und kreisfreie
Städte

frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

derzeit
→

3. Quartal
2017 ---->

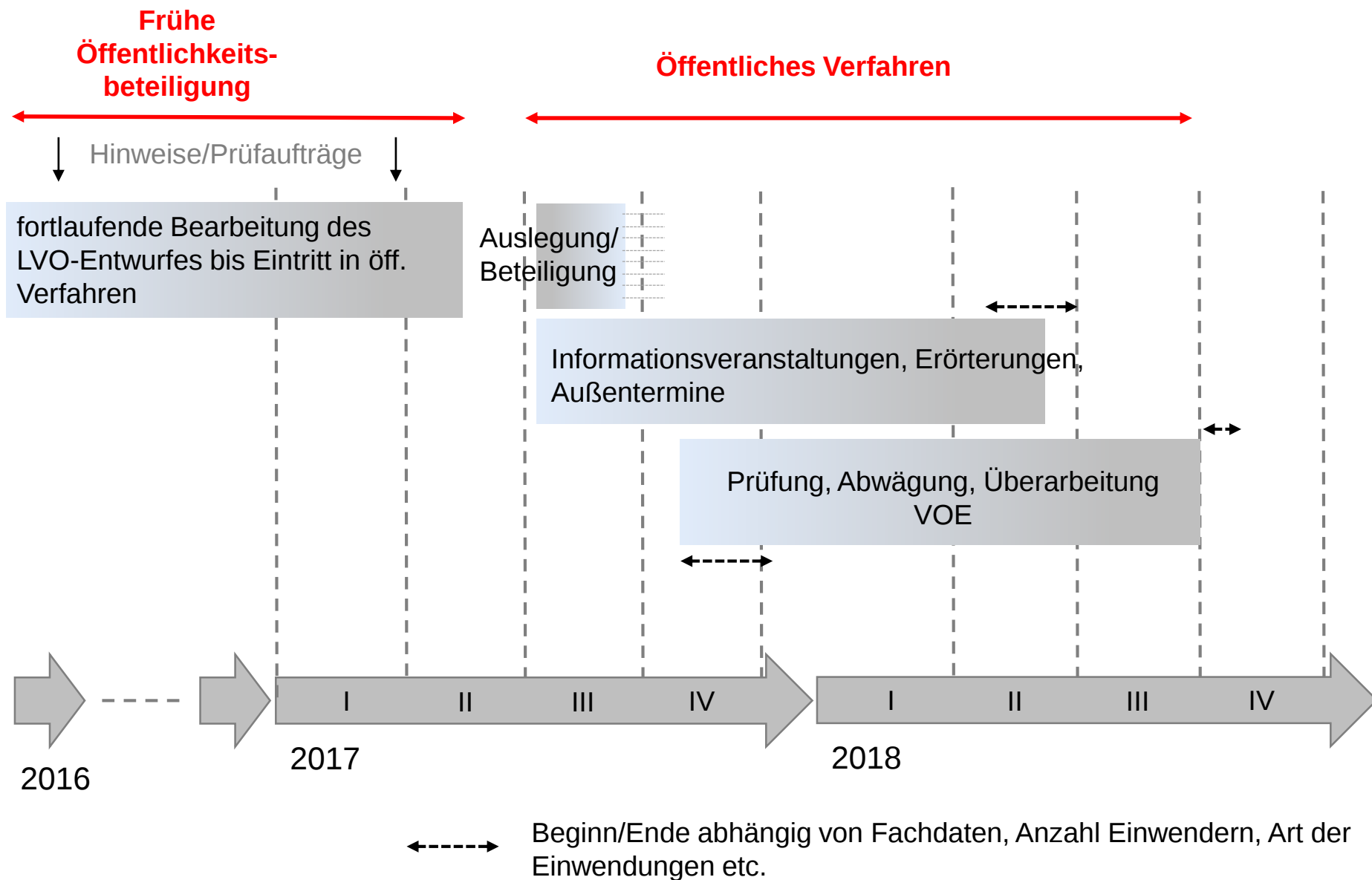
Ankündigung des öffentlichen Verfahrens

öffentliches Beteiligungsverfahren
(parallel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten)

öffentliches Verfahren

3. / 4.
Quartal
2018 ---->

LVO als Kabinettsvorlage vor Veröffentlichung im Amtsblatt





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!